

# Satzung des Westfälischen Pool-Billard-Verbandes 1975/84 e.V.

Stand: 10.04.2022

## Inhalt der Satzung:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Rechtsgrundlagen (**3.3 streichen??**)
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9** Organe des WPBV (**Ändern und einige Passagen streichen**)
- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen MV
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- § 12 Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Gesamtbeirates  
(**Eine Passage zur „Jugend“ streichen**)
  
- § 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportausschusses
- § 15** **Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages = streichen**  
**alle nachfolgende §§ ändern sich entsprechend, auch innerhalb der Satzung**
- § 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsschiedsgerichtes
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Beurkundungen
- § 19 Strafen und andere Maßnahmen
- § 20 Beiträge und Geschäftsjahr
- § 21 Auflösung des WPBV
- § 22 Salvatorische Klausel

## § 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Westfälischer Pool-Billard-Verband 1975/84 e.V." (WPBV).
- 1.2 Der WPBV hat seinen Sitz in Arnsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen.
- 1.3 Das Verbandsgebiet des WPBV umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster und den Sitz der Vereine, die zum Zeitpunkt der Gründung Mitglied des PBV Dortmund-Ems oder des PBV Sauerlands waren. Dies zu erhalten ist die Pflicht jeden Vorstandes.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der WPBV fungiert als Dachorganisation der einzelnen Pool-Billard-Vereine. Vereine mit nahe stehenden Spielarten wie z.B. Snooker, englisch Billard, Casino, Boccette können sich dem WPBV als Dachorganisation anschließen.
- 2.2 Der WPBV verhält sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Förderung des Billardsports und der Interessen der unter § 2.1 genannten Vereine
  - b) Aufbau insbesondere des Jugendsports
  - c) Alljährliche Ausrichtung von Verbandsmeisterschaften in den einzelnen Pool-Billard Disziplinen, sowohl im Mannschafts- wie auch im Einzelwettbewerb und Gewährleistung des dafür nötigen geordneten und einheitlichen Spielbetriebes in seinem Bereich. In den anderen unter § 2.1 genannten Billardbereichen können auf Antrag von mindestens drei Vereinen Verbandsmeisterschaften durchgeführt werden. Der endgültige Beschluss bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
  - d) Durchführung von übertragenen internationalen und nationalen Veranstaltungen und Förderung aller sonstigen nationalen und internationalen Veranstaltungen des Billardsports.
  - e) Gesundheit im Breitensport und Einhaltung der DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings.
- 2.4 Der WPBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitgliederorganisationen haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederorganisationen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 2.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## § 3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen des WPBV sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 3.2 Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein.
- 3.3 **Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss des WPBV beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Bei Änderungen findet das gleiche Verfahren Anwendung. Streichen????**

- 3.4 Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem gefasste Beschlüsse mit ihrem genauen Stimmenergebnis aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.5 Soweit Satzung oder Ordnungen keine andere Regelung treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3.6 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Gegenprobe ist zwingend durchzuführen. Geheime Abstimmung kann mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt werden. In diesem Fall benennt der Versammlungsleiter einen aus 3 Personen bestehenden Ausschuss zur Auszählung der Stimmen, der das Vertrauen der Versammlung besitzt. Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Bekanntgabe von einem stimmberechtigten Delegierten der Versammlung angezweifelt, so benennt der Versammlungsleiter einem aus 3 anderen Personen bestehenden Prüfungsausschuss, der die Stimmen erneut auszählt und dessen Entscheidung endgültig ist.
- 3.7 Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern der gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten.
- 3.8 Für jede mehrfach zu besetzende Funktion kann die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.9 Ein Bewerber um ein Amt muss der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Funktionsübernahme mündlich oder schriftlich anzeigen.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des WPBV sind ausschließlich die Vereine des Verbandsgebietes (im nachfolgenden Vereine genannt). Mitglieder der Vereine gelten als dem WPBV angehörig. Sie sind dadurch nicht Mitglieder des sondern Mitglieder im WPBV.
- 4.2 Anspruchsgegner sind daher nur der WPBV und die Vereine, die durch ihre Mitgliedschaft dem WPBV gegenüber die Verantwortung für ihre Einzelmitglieder übernehmen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des WPBV können nur Vereine werden, wenn sie
- aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen,
  - den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister gestellt haben,
  - Satzung und nachrangige Rechtsetzung des WPBV anerkennen und wenn ihre Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des WPBV oder des BV Westfalen steht,
  - den Zusatz der Gemeinnützigkeit in ihrer Satzung verankert haben und beim zuständigen Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit innerhalb von 6 Monaten stellen werden,
  - in ihrer Satzung festgelegt haben, dass sie Mitglieder des WPBV, des Landesverbandes BV Westfalen und des Landessportbundes (LSB) werden.
- 5.2 Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag auf Aufnahme in den WPBV ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des WPBV zu richten. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand setzt seine Mitgliedsvereine innerhalb eines Monats von diesem Antrag schriftlich in Kenntnis. Über den Antrag entscheidet frühestens nach vier Wochen und spätestens acht Wochen nach Verständigung der Vereine der Vorstand des WPBV

Liegt ein Einspruch eines Vereins gegen die Aufnahme vor, so ist der betreffende Verein bei der Entscheidung zu hören.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftliche Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung des WPBV endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Eine Aufnahmegebühr wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- 5.3 Ein Verein, dessen Spieler nicht aktiv für den Verein am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmen, gilt als passiv.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäfts-Jahres (31.12.) schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens 3 Monate vorher bei der Geschäftsstelle des WPBV eingegangen sein.

- 6.2 Die Mitgliedschaft kann weiterhin enden durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverein gröblich oder wiederholt durch Missachtung der Rechtsordnungen des WPBV oder in sonstiger Weise gegen die Satzung verstößt, wenn ein Mitgliedsverein mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach mündlicher Anhörung des Betroffenen in erster Instanz der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene ist zur Sitzung zu laden. Ist trotz der besonderen Einladung kein Vertreter des betroffenen Vereins anwesend, kann die Anhörung unterbleiben. In Berufungsinstanz entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- 6.3 Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Auflösung eines Mitgliedes enden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch und die Pflicht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jeder Verein, der der MV fernbleibt, muss ein Bußgeld in Höhe von 150,-- Euro entrichten.

- 7.2 Jeder Mitgliedsverein regelt seine vereinsinternen Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit. Die hierfür vorgenommenen Handlungen dürfen nicht gegen den Grundgedanken dieser Satzung verstoßen. Dulden oder Unterlassen steht dem Handeln gleich.

- 7.3 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch seine Vertreter der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- 7.4 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,
- a) die Ziele und Vorhaben des WPBV nach besten Kräften zu fördern
  - b) für die Einhaltung dieser Satzung und der nachrangigen Rechtssetzungen des WPBV und des BVW in ihrem Bereich durch ihre Organe zu sorgen
  - c) den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des WPBV und des BVW Folge zu leisten,
  - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
  - e) Sitzungen dem WPBV mitzuteilen, soweit darin ihr Austritt aus dem WPBV zur Sprache kommt und Beobachter des WPBV dabei zuzulassen.

- 7.5 Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des WPBV nicht gefährdet werden. Sie haben sich an Aufgaben des WPBV aktiv zu beteiligen und deren Organe zu unterstützen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung geregelt.

- 8.2 Sollten zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung oder Gesamtbeiratssitzung Schulden gegenüber dem WPBV, bezogen auf den letzten Zahlungstermin, bestehen, so ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- 8.3 Bußgelder und Forderungen für Vorleistungen des WPBV werden zu den Mitgliedsbeiträgen gerechnet.
- 8.4 Ist ein Verein mit der Zahlung von Verbandsabgaben mit mehr als vier Wochen seit dem Zahlungstermin im Rückstand, ist der Verein mit all seinen Mitgliedern für sämtliche Wettbewerbe des WPBV, des BVW und der DBU gesperrt.
- 8.5 Jeder Verein hat dem WPBV und dem BVW ein SEPA Lastschrift-Mandat vorzulegen.

## § 9 Organe des WPBV

### 9.1 Organe des WPBV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtbeirat
- c) Der Vorstand
- d) Der Sportausschuss
- e) **Der Verbandsjugendtag = streichen**
- f) Das Verbandsschiedsgericht

- 9.2 **Die Pool-Billard-Jugend Westfalen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WPBV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese darf der Satzung und den anderen Ordnungen des WPBV nicht widersprechen.  
= 9.2 streichen**

- 9.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung sportspezifischer Aufgaben Beauftragte benennen.

## § 10 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen MV

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine und dem Vorstand.
- 10.2 Jedes Mitglied im WPBV ist berechtigt, dieser Mitgliederversammlung als Gast beizuwohnen. Weitere Gäste können vom Vorstand geladen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden; ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.  
Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand hat durch seinen Geschäftsführer alle Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu laden.

Die Ladung muss enthalten:

- a) Die Tagesordnung
- b) Inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge auf Satzungs-Änderungen
- c) Termin **und möglichst auch der Ort** der MV (**der Ort ist den Vereinen spätestens 5 Tage vor der MV per E-Mail mitzuteilen**).

### 10.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit Wahlen anstehen
- e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit ein Misstrauensantrag vorliegt. Für eine Abberufung ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- g) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen.  
Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des WPBV
  - i) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand
  - j) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen. Beschlüsse können nur in den in dieser Satzung genannten Punkten gefasst werden
  - k) Beschlussfassung über den Berufungsantrag gegen den Ausschluss durch den Vorstand
  - l) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - m) Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladene MV ist beschlussfähig. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit kann nicht rückwirkend entfallen.  
Jeder Mitgliedsverein hat drei Stimmen, passive Vereine haben eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Stimmrecht nur dann, wenn es um die Auflösung des WPBV geht. Die anwesenden Delegierten sind dem Geschäftsführer namentlich zu benennen, ebenso ist die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands festzustellen.  
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich. Mitglieder des Vorstands können nicht stimmberechtigte Delegierte sein.
- 10.6 Die Abstimmung in der ordentlichen MV geschieht durch Handzeichen oder durch Aufruf zuerst der Vereine und dann ggf. des Vorstands. Alle Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen. Die ordentliche MV fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen zum Vorstand ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei den übrigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10.6 Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verabschiedet.
- 10.7 Alle Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt (Verbandsschiedsgerichtsmitglieder und Kassenprüfer auf 2 Jahre). Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.8 Anträge, die während der Mitgliederversammlung erstmalig gestellt werden, sind zulässig, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Mitgliedsvereine dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragen oder das Interesse des WPBV es erfordert. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

## § 12 Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Gesamtbeirats

- 12.1 Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden sowie einem weiteren Vertreter der einzelnen Vereine und dem Vorstand (Beschlussfähigkeit analog § 10.1). Der Vorsitzende der Vereine kann sich vertreten lassen. Der Sitzungsleiter kann Gäste einladen oder zulassen.

- 12.2 Der Gesamtbeirat tritt in folgenden Angelegenheiten zusammen:
- a) Seine Zustimmung ist erforderlich zu der Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die dort vorgesehenen Beträge um mehr als 30% in den Einzelsummen übersteigen. Ebenso ist seine Zustimmung erforderlich, wenn vorgesehene Verpflichtungen den Gesamthaushalt um mehr als 10% übersteigen.
  - b) Der Gesamtbeirat ist zur Kontrolle der vom Vorstand erlassenen nachrangigen Rechtsordnungen befugt. Er kann diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer Kraft setzen.
  - c) Er entscheidet als Berufungsinstanz mit 75% der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss aus dem WPBV.
  - d) Er entscheidet über Anträge, über die der Vorstand einen Beschluss zu fassen nicht in der Lage war.
  - e) **Der Gesamtbeirat ist zur Kontrolle der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Satzung und Ordnung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Verbandsrecht befugt. = streichen**
- 12.3 Der Vorstand beruft eine Sitzung des Gesamtbeirates ein, wenn er eine Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit auf dieses Organ übertragen möchte oder wenn ein Verein Protest gegen einen Vorstandsbeschluss einlegt, der nicht den sportlichen Bereich betrifft. Desweiteren muss der Vorstand dieses Gremium einberufen, wenn mindestens fünf Vereine dies schriftlich beantragen.
- 12.4 Die Einberufung des Gesamtbeirates hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- 12.5 Jedes Mitglied des Gesamtbeirates hat eine Stimme.
- 12.6 Der Gesamtbeirat fasst seine Beschlüsse soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.7 Wenn eine Gesamtbeiratssitzung nicht beschlussfähig ist, gilt § 10.5 entsprechend.

## § 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Kassierer
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Verbandssportwart
  - e) **dem Vorsitzenden der Jugend (Verbands-Jugendwart) = ALTER PASSUS streichen**
  - e) **dem Jugendwart = NEUER PASSUS**
- 13.2 Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB. *Der Vorsitzender der Jugend wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Er bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter der WPBJ haben Sitz und Stimme im Vorstand. = diesen Passus streichen*
- 13.3 **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Vorsitzende der Jugend. = ALTER PASSUS (streichen)**  
Zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verband nach außen.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer = Neuer Passus**  
Zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verband nach außen.
- 13.4 Im Übrigen vertritt bei nichtgeschäftlichen Angelegenheiten der 1. Vorsitzende den WPBV. Er beruft der Vorstand und die Mitgliederversammlung ein. Er oder ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB leiten deren Sitzungen.  
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Vorstandsmitglied rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das Gleiche gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf eine andere Weise frei wird.  
Tritt der 1. Vorsitzende zurück, finden die Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.



- 13.5 Der 1. Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstands, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen. Die Einladung zur Sitzung des Vorstands ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- 13.6 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des WPBV im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den WPBV gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitgliedern.  
Der Vorstand bestimmt die politischen Linien des Verbandes. Dieser Vorgabe haben alle Ressortleiter uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 13.7 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des WPBV, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des WPBV vorbehalten ist.
- 13.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 13.9 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In Beschlussform werden auch die nachrangigen Rechtsordnungen vorgenommen. Nachrangige Rechtsordnungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.
- 13.10 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Rechtsordnungen des WPBV, bei verbandsschädigendem Verhalten oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, kann der Vorstand gegenüber einem Vorstandsmitglied eine vorläufige Amtsenthebung bis zur nächsten MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- 13.11 Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Ämter wird vom Vorstand auf der Vorstandssitzung festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied kann übergreifende Aufgaben übernehmen. Kein Vorstandsmitglied darf gegen den Willen des Ressortinhabers über den festgelegten Bereich hinaus tätig werden. Eine Geschäftsverteilung, die gegen das Wesen einer Vorstandsfunktion verstößt, ist unzulässig.
- 13.12 Der WPBV-Vorstand vertritt seine Vereine als Delegierte bei den entsprechenden Versammlungen des BV Westfalen.  
Dazu können die Vereine ihre Delegiertenstimmen vor einer BVW-Mitgliederversammlung schriftlich an den WPBV-Vorstand übertragen.  
Sollte dazu die Anzahl der WPBV-Vorstandsmitglieder wegen einer Maximierung der BVW-Satzung der Stimmen auf eine Person nicht ausreichen, kann die WPBV-MV oder der WPBV-Vorstand weitere Delegierte bestimmen, die die WPBV-Vereine auf der BVW-MV vertreten.
- 13.13 Der Vorstand erlässt die nachrangigen Rechtsordnungen des WPBV, die auch Strafgehalte enthalten können, die jedoch keine Einzelfallstrafen im Sinne des § 19 darstellen.
- 13.14 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte einsetzen. Jeder Beauftragte muss volljährig sein und die Zugehörigkeit zum WPBV besitzen.

## § 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportausschusses

- 14.1 Der Verbandssportwart, der Schiedsrichterobmann, **der Verbands-Jugendwart**, die Beauftragten sowie je ein Vertreter der Vereine bilden den Sportausschuss. Ausschussvorsitzender ist der Verbandssportwart.  
Jede ordnungsgemäß eingeladene Sportausschuss-Sitzung ist beschlussfähig. Der Sportausschuss erstellt und verabschiedet das Sportprogramm.  
**Ergänzung: der Verbands-Jugendwart**

*Der nachfolgende § 15 ist komplett ersatzlos zu streichen:*

## § 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages

- 15.1 Der Verbandsjugendtag befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendlichen innerhalb des WPBV.
- 15.2 Der Verbandsjugendtag besteht aus den in der Verbandsjugendordnung genannten Organen.



## § 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsschiedsgerichts

- 16.1 Nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes (VSG) werden auf der ordentlichen MV gewählt. Die weiteren Mitglieder des VSG setzen sich zusammen aus einem Vertreter jeden Mitgliedsvereins des WPBV. Der Vertreter wird jeweils zu Saisonbeginn (gleicher Termin wie Abgabetermin der Mannschaftsmeldungen) durch den Verein an den WPBV gemeldet. Kommt ein Verein dieser Meldepflicht nicht nach, gilt automatisch der Vereinsvorsitzende dieses Clubs als VSG-Mitglied.
- 16.2 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des VSG werden durch 5 ihrer Mitglieder durchgeführt. Zur Bestimmung der Teilnehmer an einer Sitzung wird eine „Rangliste“ auf der MV ausgelost. Diese Rangliste bleibt jeweils ein Geschäftsjahr lang gültig.  
Bei Verhinderung eines VSG-Mitgliedes durch persönliche Gründe, oder weil ein VSG-Mitglied gleichzeitig auch zu einem Verein der Protest führenden Parteien gehört, lädt der VSG-Vorsitzende das in der „Rangliste“ nachfolgend aufgeführte VSG-Mitglied ein.
- 16.3 Das VSG fungiert als Berufungsinstanz in allen Belangen, die ausschließlich den sportlichen Betrieb betreffen, insbesondere bei Sperren von Vereinen für Verbandsveranstaltungen und bei der Auflage für Vereine, Einzelspieler zu sperren, sowie bei vom Vorstand entschiedenen Protesten, die im Verlauf von Verbandsveranstaltungen erhoben worden sind.
- 16.4 Das VSG ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des VSG sind zur sachlichen Entscheidung verpflichtet, außer, wenn sie aus persönlichen Gründen befangen sind und selbst eine Teilnahme an der Abstimmung ablehnen. Das befangene Mitglied wird in der Gesamtzahl der Mitglieder nicht mitgezählt; kommt dann eine Stimmengleichheit zustande, gilt die ausgesprochene Strafe als aufgehoben.
- 16.5 Kommt ein Mitglied des VSG seiner Verpflichtung zum sachlichen Bescheid nicht nach, ist es vom Verhandlungsleiter (= Vorsitzender des VSG) zu entlassen und durch ein Ersatzmitglied zu ersetzen.
- 16.6 Das Verfahren vor dem VSG regelt eine vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Schiedsgericht zu erstellende Geschäftsordnung.
- 16.7 Im Übrigen ist für Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstands, der nicht den sportlichen Bereich betrifft, die Gesamtbeiratssitzung zuständig.

## § 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und anderen Gremien des WPBV nicht angehören.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, den Kassierer in der Geschäftsstelle zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.  
Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Beschlüsse der MV und des Vorstandes bewegen.
- 17.3 Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten MV bekannt zu geben.

## § 18 Beurkundungen

- 18.1 Die Beschlüsse der Organe des WPBV sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 18.2 Über jede Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese müssen Personen-verschieden sein.

## § 19 Strafen und andere Maßnahmen

- 19.1 Der WPBV kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen seine Mitgliedsvereine verhängen, die sich aus dem Verhalten der Vereine oder deren Einzelmitglieder ergeben können.

Es werden folgende Strafen unterschieden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis € 500,--
- d) Sperrung für Vereine oder die Auflage für Vereine, bestimmte Mannschaften und Einzelspieler für bestimmte Veranstaltungen zu sperren
- e) Ausschluss aus dem WPBV oder vom Spielbetrieb des WPBV

- 19.2 Gegen die Strafen a - e ist die Berufung beim Verbandsschiedsgericht möglich, sofern dessen Zuständigkeit begründet ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

- 19.3 Bestraft werden können insbesondere Verstöße gegen die Amateurbestimmungen, gegen das nationale oder internationale Turnierreglement, ein dem Ansehen des WPBV in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten sowie Nichterfüllung von Beitrags- und sonstigen satzungsmäßigen Pflichten.

- 19.4 Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur Vereine sowie die einzelnen Vorstandsmitglieder des WPBV.

- 19.5 Der WPBV kann nur solche Verfahren an sich ziehen, in denen Verbandsinteressen berührt werden.

- 19.6 In allen übrigen Fällen kann der WPBV bei den Clubs Antrag auf Bestrafung stellen.

- 19.7 Verhält sich ein Organ eines Mitgliedes nicht satzungstreu oder verstößt es im groben Maß gegen das Wert- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen, so kann der Vorstand mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass für alle im Zusammenhang mit dem Verein vorgenommenen Handlungen diese durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Vereines vorgenommen werden müssen. Alle anderen Handlungen sind unbeachtlich.

Sollte das Mitglied sich weiterhin in der oben genannten Weise verhalten, stehen dem Vorstand die Zwangsmittel des § 19.1 c) bis e) zu. Gegen eine Zwangsmaßnahme ist der Einspruch zum Verbandsschiedsgericht zulässig (besondere Zuständigkeit des Verbandsschiedsgerichts). Gegen die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann eine Entscheidung des Gesamtbeirats innerhalb eines 1/4 Jahres angestrebt werden. Die Voraussetzungen zum Zusammentreten des Gesamtbeirats gelten entsprechend.

## § 20 Beiträge und Geschäftsjahr

- 20.1 Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine des WPBV.

Die Höhe des Beitrags wird von der MV durch Verabschiedung des Haushaltsplans festgesetzt, zu dessen Verabschiedung es einer ¾-Mehrheit bedarf.

Der Beitrag ist von den Vereinen auf das Konto des Verbandes per Einzugsermächtigung abzuführen.

- 20.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des folgenden Jahres.

## § 21 Auflösung des WPBV

Die Auflösung des WPBV wird rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist dem Rechtsnachfolger oder (je nach Beschluss der MV) ansonsten der Deutschen Krebshilfe e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 22 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung nicht eintragungsfähig sein, so berührt dies nicht den übrigen eintragungsfähigen Teil dieser Satzung. Es gilt dann das, was gemäß dem Bürgerlichem Recht eintragungsfähig wäre, sofern dies nicht völlig außerhalb des Gewollten liegt. Für eine derartige Änderung bedarf es keiner erneuten MV.

**10.04.2022**

gez.  
Wilhelm Brandt  
1. Vorsitzender

gez.  
Edgar Beres  
Geschäftsführer